

## **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren in Vilshofen an der Donau**

Die Stadt Vilshofen an der Donau erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Stadt Vilshofen an der Donau erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben. Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Stadt Vilshofen an der Donau erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer/seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,
4. Bereitstellung der Atemschutz-Übungsstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

### **§ 2**

#### **Schuldner**

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

### **§ 4 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.11.2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren in Vilshofen an der Donau vom 24.02.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.06.2007, außer Kraft.

Vilshofen an der Donau, den 28.10.2014

Stadt Vilshofen an der Donau

Florian Gams  
1. Bürgermeister

## Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren

### Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

#### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Stadt von 10%
Mannschaftstransportwagen MTW	15 Jahren	2,80 €
Mehrzweckfahrzeug MZF oder Einsatzleitwagen ELW	15 Jahren	3,17 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	20 Jahren	3,57 €
Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	25 Jahren	6,10 €
Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	25 Jahren	6,18 €
Rüstwagen RW (RW-2)	25 Jahren	8,76 €
Drehleiter DLA (K) 23/12	25 Jahren	12,61 €
Versorgungs-LKW (GW-L1)	20 Jahren	3,80 €

#### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/ Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10% der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für

Mannschaftstransportwagen MTW	23,25 €
Mehrzweckfahrzeug MZF oder Einsatzleitwagen ELW	27,94 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	71,64 €
Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF)	102,05 €
Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)	98,99 €
Rüstwagen RW (RW-2)	143,33 €
Drehleiter DLA (K) 23/12	231,35 €
Versorgungs-LKW (GW-L1)	36,42 €
Mehrzweckboot (MZB)	48,48 €

#### 3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen.

zen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

<b>3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende</b>	
Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:	24,00 €
<b>3.2 Sicherheitswachen</b>	
Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird der gültige Satz nach § 11 Abs. 5 AV BayFwG folgender Stundensatz berechnet:	14,40 €

Vilshofen an der Donau, 17.11.2014

Stadt Vilshofen an der Donau

Florian Gams  
1. Bürgermeister

# FEUERWEHR VILSHOFEN A.D. DONAU ATEMSCHUTZFACHWERKSTATT



## Preisliste

### Wartung:

Einzelwartung Atemschutzgerät inkl. Lungenautomat	27,00 €
Einzelwartung Maske	14,00 €
Risskontrolle (nur Auer Ultra Elite)	2,50 €
Maske in Folie einschweißen	1,10 €

Grundüberholung Atemschutzgerät (alle 6 Jahre) ohne Ersatzteile 54,00 €

Mehraufwand	stark verschmutzte Atemschutzgeräte	27,00 €
Mehraufwand	stark verschmutzte Masken	8,00 €

### Mehraufwand für Fehlersuche und Reparatur:

- 1 AW 4,50 €
- 2 AW 9,00 €
- 3 AW 13,00 €
- 5 AW 21,50 €
- 10 AW 43,00 €

*(10 Arbeitswerte entsprechen 1,0 Stunde)*

### Flaschenfüllungen:

200 bar	6,50 €
300 bar	9,00 €

200 bar/2l	5,00 €
200 bar/10l	7,50 €
200 bar/20l	15,00 €

### Wartung CSA-Anzüge:

CSA Anzug	nur prüfen	25,00 €
CSA Anzug	nur waschen + desinfizieren + trocknen	52,00 €
CSA Anzug	Vollwartung	75,00 €

### Benutzung Atemschutzübungsanlage:

pro Teilnehmer	23,00 €
----------------	---------